

Handballverein Oberviechtach 2002 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handballverein Oberviechtach 2002“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberviechtach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberviechtach eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Handballverein Oberviechtach 2002 e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder der an Ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen - keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung, insbesondere den Handballsport zu ermöglichen.

Dies wird erreicht durch:

1. Durchführung des regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes,
2. Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
4. Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. an, und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen und Personengesellschaften werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Beitrittserklärung wird sofort wirksam, wenn nicht von seitens des Vorstands innerhalb eines Monats nach Eingang eine schriftliche Ablehnung erfolgt.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Der Vorstand kann in Härtefällen den Betrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen des Vorstands können pauschal im Rahmen der Höchstgrenzen des § 3 Nr. 26a EStG erstattet werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung einer etwaigen Jahresplanung, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und nach endgültiger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Finanzbeauftragten, den Jugendleitern, den Medienbeauftragten und den Schriftführern. Je Funktionsträger sind mindestens eine Person, maximal zwei Personen zu bestimmen.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind entsprechend ihrer Funktion definiert bzw. in der Geschäftsordnung des Handballvereins Oberviechtach 2002 e.V. geregelt.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds des erweiterten Vorstands bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bzw. ein Ersatz-Mitglied des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres stellen.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Für die Behandlung und Beschlussfassung, Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von der 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kuratorium zur Förderung des Spitzens – und Breitensports e.V. der Stadt Oberviechtach, oder der Stadt Oberviechtach zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der sportlichen Jugendarbeit zu.

§ 16 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Vermögens-, Sach- und / oder Personenschäden, die seine Mitglieder im Rahmen des ordentlichen Sportbetriebes oder den Besuch von Veranstaltungen des Verbandes erleiden.

Soweit nicht eine Haftpflichtversicherung im Einzelfall eingreift, ist die Haftung des Vereins und der Vereinsorgane gegenüber Mitgliedern und anderen Organen, sowie der Mitglieder gegenüber dem Verein und untereinander auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Diese Satzung wurde anläßlich der Gründungsversammlung am

in verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am

Unter der Reg.Nr. beim Amtsgericht in

Das Protokoll der Gründungsversammlung mit den Unterschriften des Protokollschreibers und des Vorstandes liegt bei.